

Genussschein-Bedingungen

Nachfolgend ist der Wortlaut der Genussschein-Bedingungen wiedergegeben.

Diese Bedingungen für die Aufstockung der 8,5 % Genussscheine um EURO 15.000.000,- sind inhaltlich identisch mit den Bedingungen der ursprünglichen Tranche in Höhe von EURO 20.000.000,- vom März 2006 (mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2).

§ 1

Ausgabe der Genussscheine

- (1) Die Pongs & Zahn AG, Berlin, (nachstehend auch „die Gesellschaft“ genannt) gibt aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. August 2006 weitere Genussscheine im Nennbetrag von EUR 15.000.000,00 aus.
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in

Stück 150.000 über je EUR 100,00 Nennbetrag.
- (3) Es handelt sich um eine bogenlose Sammelurkunde. Effektive Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Genussscheine sind in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde in durch EUR 100,00 teilbare Beträge übertragbar.
- (4) Aktionäre der Pongs & Zahn AG erhalten für je 40 Aktien ein Bezugsrecht von einem Genussschein über nominal je EUR 100,00.

§ 2

Ausschüttung auf die Genussscheine

- (1) Die Genussschein-Inhaber erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Gesellschaft vorgehende jährliche Ausschüttung von 8,50 % des Nennbetrages der Genussscheine.
- (2) Der auf die Genussscheine entfallende Ausschüttungsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr ist jeweils nachträglich unmittelbar nach der für jeweils August geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Pongs & Zahn AG des folgenden Jahres fällig. Die Genussscheine sind vom 1. Januar 2005 an ausschüttungsberechtigt. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2006 ist nach der für August 2007 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Pongs & Zahn AG fällig.
- (3) Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, soweit kein neuer Bilanzverlust entsteht. Hierbei werden zunächst die Rückstände, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche bedient. Dieser Nachzahlungspflicht ist gegenüber der Dotierung von Rücklagen und der Ausschüttung auf das Aktienkapital Vorrang eingeräumt.
- (4) Die Ausschüttungen und Kapitalbeträge werden bei Fälligkeit durch die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen (Zahlstelle), vergütet.

§ 3

Abgrenzung zu Gesellschafterrechten

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte. Sie verbriefen keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Pongs & Zahn AG.

§ 4

Laufzeit der Genussscheine

Sofern von dem Kündigungsrecht gem. § 5 kein Gebrauch gemacht wird, ist die Laufzeit der Genussscheine unbegrenzt.

§ 5

Kündigung der Genussscheine

- (1) Eine Kündigung durch den Genussscheininhaber ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft kann die Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres -frühestens zum 31. Dezember 2017 - durch Bekanntmachung gem. § 10 kündigen.
- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen gem. § 8 werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr nach Wirksamwerden der Kündigung fällig.
- (4) Die gekündigten Genussscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

§ 6

Änderung der Bedingungen

- (1) Falls sich die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit Genussscheinen ändert, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Bedingungen durch einseitige Willenserklärung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die veränderten Umstände anzupassen.
- (2) Wenn die Gewinnausschüttung auf die Genussscheine bei der Gesellschaft mit Körperschaftssteuer belastet wird, geschieht die Anpassung durch Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftssteuer.

§ 7

Weitere Emissionen

- (1) Die Pongs & Zahn AG behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Ein Bezugsrecht der Inhaber der Genussscheine ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft dem zustimmt.
- (3) Die Inhaber der Genussscheine haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen oder gleichstehen, die auf weitere Genussscheine entfallen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8 **Verlustteilnahme**

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der Pongs & Zahn AG zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich im Falle einer Kündigung gem. § 5 der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (ohne nachrangige Verbindlichkeiten) durch Tilgung des Bilanzverlustes gemindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das Grundkapital herabgesetzt wird.
- (2) Werden nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genussscheine vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

§ 9 **Nachrangigkeit**

Die Genussscheine gehen allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Gesellschaft nach. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Pongs & Zahn AG werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient.

§ 10 **Bekanntmachungen**

- (1) Alle die Genussscheine betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und einem Pflichtblatt derjenigen deutschen Börsen veröffentlicht, an denen die Genussscheine eingeführt sind.
- (2) Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart,

die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Berlin, im November 2006
Pongs & Zahn Aktiengesellschaft